

Fachgebiet: Wohnungswesen

## Information zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines oder eines Freistellungsbescheides

Folgende Einkommensgrenzen und Wohnungsgrößen sind bei der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines zu beachten:

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze	maximale Wohnungsgröße	
1 Person	17.000,- EUR		50 qm
2 Personen	20.500,- EUR	2 Wohnräume	oder 65 qm
3 Personen (1 Kind)	25.800,- EUR	3 Wohnräume	oder 80 qm
4 Personen (2 Kinder)	31.100,- EUR	4 Wohnräume	oder 95 qm
5 Personen (3 Kinder)	32.040,- EUR	5 Wohnräume	oder 110 qm

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die maßgebliche Einkommensgrenze um 4.700,- EUR und die angemessene Wohnungsgröße um 15 qm oder einen Raum. Ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm kann wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse (z.B. rollstuhlfahrender Schwerbehinderter, Alleinerziehende/r mit einem oder mehreren Kindern ab vollendetem 6. Lebensjahr)

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 600,- EUR.

### Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Vom steuerpflichtigen Jahreseinkommen werden die Werbungskosten (etwa der Arbeitnehmer-Pauschbetrag oder nachgewiesene höhere Werbungskosten), Freibeträge sowie Abzugsbeträge bis zu 34 % für die Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung sowie für die Zahlung von Steuern vom Einkommen) abgesetzt.

### Antrag

Tragen Sie bitte Ihre persönlichen Daten ein. Sofern die zu beziehende Wohnung schon feststeht, geben Sie unter Ziffer 2.1 die entsprechende Wohnung an. Der Vermieter muss in diesem Fall sein Einverständnis durch seine Unterschrift bestätigen (Ziffer 2.1).

Auf Seite 2 des Formulars tragen Sie unter Ziffer 7 alle Haushaltsangehörigen ein. Für die berufstätigen Haushaltsmitglieder ist jeweils eine Einkommenserklärung vom Arbeitgeber auszufüllen und von diesem zu bestätigen. Bei geringfügig Beschäftigten ist die Einkommenserklärung ebenfalls vom Arbeitgeber auszufüllen.

### **Identitätsnachweise**

Meldebescheinigung für alle Personen, die in dem Wohnberechtigungsschein benannt werden sollen, bei ausländischen Mitbürgern eine Ablichtung des Passes mit der Aufenthaltserlaubnis.

### **Arbeitnehmer**

Einkommenserklärung, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate, letzter Einkommensteuerbescheid.

### **Kinder ab 16 Jahren**

Schulbescheinigung, sofern noch nicht berufstätig.

### **Studenten**

Aktuelle Studienbescheinigung; Nachweis der Einkünfte (BAFöG-Bescheid, Unterhaltserklärung der Eltern, Einkommenserklärung bei Aushilfstätigkeiten).

### **Rentner**

Ablichtung der letzten Rentenbescheide (z.B. Altersrente, Witwenrente, Zusatzrente, Betriebsrente oder Pension).

### **Selbstständige**

Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres (bestätigt durch das Finanzamt oder Steuerberater), Nachweis über die Höhe der Beiträge zur Kranken- bzw. Rentenversicherung oder Lebensversicherung.

### **Auszubildende**

Einkommenserklärung und Ablichtung des Ausbildungsvertrages.

### **Arbeitslose**

Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit. Sofern nicht länger als 6 Monate arbeitslos, die letzten Lohnabrechnungen.

### **Sozialhilfeempfänger**

Aktueller Bescheid des Sozialamtes.

### **Junges Ehepaar**

Heiratsurkunde, wenn beide Ehepartner das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben und die Eheschließung in den letzten 5 Jahren erfolgt ist.

### **Schwangere**

Mutterpass oder ärztliche Bescheinigung, sofern die Geburt innerhalb der nächsten 6 Monate zu erwarten ist.

### **Schwerbehinderte**

Schwerbehindertenausweis (Ablichtung).

## **Pflegebedürftige**

Bescheinigung des Pflegeversicherungsträgers über den Bezug von Pflegegeld.

## **Minderjährige**

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

## **Getrennt Lebende**

Formlose Erklärung über die Trennung, bei minderjährigen Kindern Erklärung der Eltern über die zukünftige Ausübung des Sorgerechtes und über den Aufenthaltsort der Kinder, Erklärung über die Höhe des Unterhaltes, Nachweis über Unterhaltszahlungen.

**Bitte beachten Sie, dass diese Aufstellung nicht vollständig sein kann und je nach Lage des Einzelfalles ergänzend weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen. Legen Sie nach Möglichkeit keine Originale vor, Fotokopien sind in der Regel ausreichend.**